

## Gebührenordnung des Luftsportverein Eichsfeld - Göttingen e.V.

### 1. Aufnahmegeld:

#### 1.1 Allgemein:

- a) Segel- und Motorsegelflug, Motorflug, Ultraleichtflug **300,00 €**
- b) Modellflug **25,00 €**

#### 1.2 Ermäßigte Mitglieder

Die Ermäßigung gilt für Schüler an allgemeinbildenden Schulen, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, sowie Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

- a) Segel- und Motorsegelflug, Motorflug, Ultraleichtflug **50,00 €**
- b) Modellflug **10,00 €**

Segelflug, Motorflug und Ultraleichtflug schließt Modellflug ein. Das Aufnahmegeld für Modellflug wird bei Einschluss des Segelfluges angerechnet.

#### 1.3 Fördernde Mitglieder

Pauschal **300,00 €**

### 2. Mitgliedsbeiträge:

#### a) Aktive Mitglieder

- **22,00 € je Monat**

- Schüler an allgemeinbildenden Schulen, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialem Jahr, sowie Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zahlen nur den ermäßigten Beitrag in Höhe von **12,00 € je Monat**

#### b) Fördernde Mitglieder

**12 € je Monat**

#### c) Modellflieger

Erwachsene jährl. **102,00 €**

Schüler an allgemeinbildenden Schulen, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, sowie Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, jährl. **66,00 €**  
Beitrag incl. jährlich 16,00 € Haftpflichtversicherung außerhalb des Vereinsrahmens beim DAeC Landesverband Niedersachsen.

#### d) Mitglieder auf Zeit (max. 4 Wochen)

Sie zahlen Beiträge und Leistungsentgelte gemäß der Zuordnung als Aktive oder Modeller. Von sämtlichen Umlagen, Beitrittsgeldern, Arbeitsleistungen oder dergleichen sind sie befreit.

#### e) Familienmitglieder

jährl. **12,00 €**

#### f.) Ausbildungskosten

Für die Ausbildung im Verein werden bei Ausbildungsbeginn die folgenden Pauschalen fällig:

Segelflug: **150 €**

TMG nach SPL oder LAPL(S): **100,- €**

Ultraleicht nach TMG: **50,- €**

Ultraleicht (ohne vorherige Segelflug und TMG-Ausbildung): **1000,- €**

Für Schulungs- und Übungsflüge vor und nach Lizenzerhalt mit oder unter Anleitung von Fluglehrern des Vereins werden außer den in dieser Gebührenordnung beschriebenen üblichen Flugkosten keine weiteren Gebühren berechnet.

### 3. Fluggebühren:

Jedes aktive Mitglied zahlt jährlich bis zum 1.4. eine Fluggebührenvorauszahlung in Höhe von **€ 300,00** an den Verein. Wird diese Mindestgebühr jährlich unterschritten, ist die Differenz bis zum Pflichtbetrag (€ 300,00) als Kostendeckungsbeitrag an den Verein zu zahlen.

Die Kaskoumlage ist jährlich fällig für alle Piloten und Flugschüler, die den jeweiligen Luftfahrzeugtyp im Verein nutzen.

#### A) Segelflugzeuge

je Flugminute: **0,25 €**

Schüler an allgemeinbildenden Schulen, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, sowie Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres: 0 - 10 Minuten frei

Jährliche Kaskoumlage **25,- €**

#### B) Motorsegler SF 25 C

je Flugminute - Motorlaufzeit **1,25 €**

je Flugminute - Segelzeit **0,25 €**

Jährliche Kaskoumlage **25,- €**

#### C) UL

- Eigenes UL je Flugminute - Motorlaufzeit **1,55 €**

- oder bei Chartermaschinen variabel je nach Chartergebühr

Jährliche Kaskoumlage **25,- €**

#### D) Durch den Verein von Dritten gecharterte Luftfahrzeuge

Die Gebühren können variieren. Es gelten die jeweils vom Vercharterer über den Verein abgerechneten Gebühren. Die Abrechnung erfolgt nach Zählerstand der Motorlaufzeit.

#### E) Landegebühren

Gewerblich genutzte LFZ von LVG - Mitgliedern, zahlen jährlich eine Landepauschale. Der Betrag wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

Die Landegebühren für Fremdflugzeuge betragen an Wochenenden und Feiertagen 8,00 € für Motorflugzeuge und Hubschrauber, 5,00 € für Reisemotorsegler und dreiachsgesteuerte Ultraleichtflugzeuge. An Werktagen außer Sonnabend beträgt die Landegebühr 25,00 € für Motorflugzeuge, Reisemotorsegler und dreiachsgesteuerte Ultraleichtflugzeuge.

Für Luftfahrzeuge von aktiv gemeldeten Vereinsmitgliedern des LEG werden keine Landegebühren berechnet.

Luftfahrzeuge der **Nachbarsegelflugvereine** Nordhausen, Northeim (Sultmer Berg), Weper, Osterode (Aue-Hattorf), Uslar, Witzenhausen, Eschwege, Mühlhausen, Bad Frankenhausen

bleiben gebührenfrei.

#### **4. Schleppgebühren:**

##### A) UL

- je Schleppminute für LEG-Mitglieder **2,00 €**
- oder bei Chartermaschinen variabel je nach Chartergebühr
- je Schleppminute für NICHT-LEG-Mitglieder **3,00 €**

##### B) Winde

je Start **4,00 €**

#### **5. Einführungsflüge und Schnupperflüge:**

##### A) Segelflug

Windenstarts: bis 10 Flugminuten **20,00 €**

Flugzeugschlepp: bis 15 Flugminuten **40,00 €**

Jede weitere Flugminute **0,75 €**

Hierbei wird eine pauschale Schlepphöhe von 500m QFE oder 8 Schleppminuten angesetzt, sofern die Mehrkosten nicht vom Gast oder dem Segelflugpiloten getragen werden.

##### B) Motorsegler- SF 25 C oder UL

Mindestens 15 Minuten **50,00 €**

jede weitere Minute **2,50 €**

##### C) Echo-Klasse Flugzeuge

Bis zu 3 Personen, 12 Minuten **78,00 €**

Jede weitere Minute **5,50 €**

##### D) Erlebnistag Segelfliegen

Ein Tag **100 €**

Leistungen:

- Ein Tag, Termin nach vorheriger Absprache
- Treffen auf dem Flugplatz zum Flugbetriebsbeginn
- Einweisung in den Flugplatz
- Teilnahme am Briefing, Ausräumen, Checken, Aufbauen
- Teilnahme am Flugbetrieb, Fliegen mit Fluglehrer
- 15 Minuten Flug mit dem Motorsegler oder Ultraleichtflugzeug
- Einräumen
- Debriefing
- gemeinsam den Tag ausklingen lassen

Nur persönliche Gäste von **aktiven** Vereinsmitgliedern können zu Vereinsgebühren geflogen werden.

Der Pilot und der Flugleiter sind für das Inkasso verantwortlich.

## **6. Einmaliger Betrag für Nutzungsberechtigung von Flugzeugen:**

ASK 13 : **25,00 €** ASK 21 : **25,00 €** Astir: **25,00 €** Ka 8: **25,00 €**  
LS 4: **25,00 €**, ASW20: **25,00 €**  
SF 25 C: **75,00 €** Eurostar: **75,00 €**

Der Nutzungsbeitrag wird bei erstmaliger Nutzung eines Flugzeuges als verantwortlicher Pilot fällig.

## **7. Leihgebühr für Vereinsflugzeuge:**

Mit Zustimmung des Vorstandes können Flugzeuge von aktiven Vereinsmitgliedern zur Nutzung auf anderen Flugplätzen entliehen werden. Es gelten die Gebühren lt. Punkt 3. Während der Saison (1.3.-30.9.) ist zusätzlich eine Pauschale in Höhe von **10,00 €** pro Tag zu entrichten außer bei Teilnahme an DAeC-Wettbewerben.

## **8. Arbeitsstunden:**

Alle aktiven Mitglieder (außer die unter Punkt 8.3 genannten) sind zur Leistung von Arbeitsstunden bzw. zur Erbringung von Ersatzleistungen für Arbeitsstunden verpflichtet. Die Mindestanzahl der von jedem aktivem Mitglied zu leistenden Arbeitsstunden (Stundensoll) wird jährlich in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Bei Nichtleistung der Mindestzahl an Arbeitsstunden eines Mitgliedes werden die gem. dieser Gebührenordnung fälligen Ersatzgebühren für das Stundensoll fällig.

Unter dem Gesichtspunkt der „Gemeinnützigkeit“ sind **über die Mindestanzahl an Arbeitsstunden hinausgehende Arbeitsleistungen** ehrenhalber **und unentgeltlich** zu erbringen.

Jedes Mitglied beteiligt sich engagiert an den anfallenden Vereinsarbeiten.

### **8.1. Organisation und Abrechnung der Arbeitsstunden**

Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Eintritte, Austritte sowie Änderungen der Mitgliederart während eines Jahres sind zeitanteilig mit vollen Monaten zu berücksichtigen. Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Mitglied selbst schriftlich zu dokumentieren und möglichst noch am selben Tag einem Vorstandsmitglied zur Bestätigung vorzulegen. Die Jahresarbeitsstundennachweise sind durch das Mitglied bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres an den Kassenwart zur Abrechnung zu übermitteln.

### **8.2. Vorstandsarbeit**

Der gesamte Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich für den Verein. Für den Vorstand gilt das Stundensoll als Pauschale. Ein Nachweis entfällt.

### **8.3. Arbeitsbefreiung**

Die Jahreshauptversammlung / eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Antrag und nach Mehrheitsentscheidung der anwesenden Mitglieder einzelne Vereinsmitglieder

ganz oder teilweise von der Leistung der Arbeitsstunden befreien, wenn besondere persönliche Umstände es als angemessen erscheinen lassen. Die Befreiung darf jeweils für maximal ein Jahr bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen und muss ggf. kalenderjährlich neu beantragt werden.

Rentner, die mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied sind, dürfen die Arbeitsstunden nach eigenem Ermessen und körperlicher Eignung einbringen.

#### 8.4. Flugzeugwarte

Die Flugzeugwarte oder von ihnen Beauftragte führen notwendige Checkflüge zu Lasten des Vereins durch. Die Aus- und Weiterbildung von technischem Personal kann durch den Verein nach Beschluss des Vorstandes gefördert bzw. angemessen finanziert werden.

#### 8.5 Fluglehrer

Die Vereinsfluglehrer führen den Aus- und Weiterbildungsbetrieb für Flugschüler und Piloten des LEG ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die anfallenden Fluggebühren trägt der Flugschüler/Pilot.

Die Aus- und Weiterbildung von Vereinsfluglehrern kann durch den Verein nach Beschluss des Vorstandes gefördert bzw. angemessen finanziert werden.

#### 8.6 Durchführung des geregelten Flugbetriebs

Für erbrachte Dienste, die für den Flugbetrieb unabdingbar sind, werden Arbeitsstunden in Höhe von 50% angerechnet. Hierzu gehören Flugleiter-, Windenfahrer- und Fluglehrerdienste.

#### 8.7 Vereinsveranstaltungen

Eine Beteiligung möglichst vieler Mitglieder an der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen (z.B. Tage der offenen Tür, Auf- und Abrüsten, Vor- und Nachbereitung von Vereinsveranstaltungen) ist im Sinne einer Solidargemeinschaft wünschenswert. Für Tätigkeiten innerhalb dieses Rahmens können daher auch Baustunden angerechnet werden.

#### 8.8. Geldausgleich

Nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden sind mit **20,00 €** je Stunde auszugleichen. Der Betrag fließt an den Verein.

### 9. Forderungen:

#### 9.1. Bearbeitungsgebühr

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten eine monatliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von **€ 2,00** die halbjährlich fällig wird.

#### 9.2. Säumnisgebühr

Für fällige Forderungen des Vereins am 1. eines jeden Monats werden berechnet:

Minussaldo bis 250,00 € **2,50 €**

Minussaldo ab 250,00 € **5,00 €**

Mitgliedern die am Lastschriftverfahren teilnehmen, wird bei Einlösung keine Säumnisgebühr berechnet.

### **10. Hallenmieten:**

|                                            |                         |
|--------------------------------------------|-------------------------|
| Mitgliedereigene Segelflugzeuge            | <b>60,00 € / Monat</b>  |
| Mitgliedereigene Luftsportgeräte           | <b>80,00 € / Monat</b>  |
| Mitgliedereigene Motorflugzeuge (E-Klasse) | <b>120,00 € / Monat</b> |

Die Mietzeit läuft über ein Jahr, kann aber bei Verkauf des Flugzeuges vorzeitig zum Monatsende gekündigt werden. Die Miete ist jährlich im Voraus zu zahlen. Segelflugzeuge, Flugzeuge und Luftsportgeräte können mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, soweit der Hallenplatz ausreicht, aufgerüstet eingestellt werden.

Vermietungen sind nur möglich an aktive Vereinsmitglieder für mitgliedereigene Luftfahrtgeräte und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die weiteren Bedingungen der Vermietung werden durch einen schriftlichen Mietvertrag geregelt, der durch den geschäftsführenden Vorstand erstellt wird.

Es ist nicht gestattet mit privat untergestellten Luftfahrtgeräten Flüge gegen Entgelt anzubieten oder durchzuführen. Die Durchführung solcher Flüge ist allein dem Verein vorbehalten.

Das Abstellen von Wohnanhängern, Wohnmobilen, PKW- Anhängern, leeren privaten Flugzeuganhängern sowie Fahrzeugen in der Halle kann Mitgliedern gegen eine Gebühr von **15,00 € / Monat** gestattet werden, wenn genug Platz vorhanden ist und der geschäftsführende Vorstand dem zustimmt.

Die Unterstellung von gewerblich genutzten Luftfahrtgeräten kann zu höheren Mieten ausnahmsweise gestattet werden, wenn der geschäftsführende Vorstand dies genehmigt und die Möglichkeit dieser Unterstellung anschließend durch eine außerordentliche Hauptversammlung oder Jahreshauptversammlung beschlossen wurde. Die Höhe der Miete, sowie die Möglichkeiten und die Bedingungen der Flugplatznutzung werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und anschließend von einer außerordentlichen Hauptversammlung oder einer Jahreshauptversammlung beschlossen.

### **11. Änderung der Mitgliederart:**

Bei Änderung des Status einer Mitgliedschaft erfolgt die Abrechnung der fälligen Vereinsbeiträge und sonstigen Gebühren jeweils anteilig.

### **12. Haftung:**

Schäden, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, werden aus der Versicherungsumlage beglichen, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 25.03.2018 ist diese Gebührenordnung ab dem 25.03.2018 gültig.